

Zweckverbandsstatuten Soziales Bezirk Pfäffikon ZH

Antrag des Verbandsvorstands an die Verbandsgemeinden vom 29.3.2017

Neue Bestimmungen		Alte Bestimmungen
1. Bestand und Zweck		
Art. 1 Bestand	¹Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR. ²Der Sitz des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH – im folgenden Zweckverband genannt - befindet sich in Pfäffikon ZH.	Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenber, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH“ auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband – im folgenden Verband genannt - nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Art. 2 Zweck	¹Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet. ²Der Zweckverband führt zudem eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.	Art. 3 Zweck Der Verband unterhält einen polyvalenten Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet sowie eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke

	führt.
Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand Im Zweckverband „Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.
2. Organisation	Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
Art. 7 Entschädigung Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.	

Art. 8 Zeichnungsberechtigung ¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam. ²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	
Art. 9 Publikation und Information ¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die amtliche Publikation erfolgt über die Internetseite des Zweckverbands. ²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	Art. 7 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 10 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.	Art. 8 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.
Art. 11 Verfahren ¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon. ²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als	Art. 9 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt

auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.	
Art. 12 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000.	Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren; 3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000.-; und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000.-.
2.2.2. Die Volksinitiative Art. 13 Volksinitiative ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. ³ Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.	Art. 11 Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden Art. 12 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

	Art. 13 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem Gemeinderat Pfäffikon mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.
2.3. Die Verbandsgemeinden Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. Die Änderung der Statuten; 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband; 3. Die Auflösung des Zweckverbands. ²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten nimmt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands wahr.	Die Verbandsgemeinden Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Verbandes
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für: 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 600'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 120'000.-; 2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-; 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.-;	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für: 1. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 600'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 120'000.-, mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 300'000.-; 2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kennntnisnahme des Finanzplans. 3. die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts. 4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets erteilt

4. die Festsetzung des Budgets; 5. die Kenntnisnahme von Finanz – und Aufgabenplan; 6. die Genehmigung der Jahresrechnung; 7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht; 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 9. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand.	worben sind.
Art. 16 Beschlussfassung ¹Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. ²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	Art. 16 Beschlussfassung Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
2.4. Der Vorstand	Der Vorstand
Art. 17 Zusammensetzung ¹Jede Verbandsgemeinde entsendet zwei Vertretungen in den Vorstand.	Art. 17 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 24 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet zwei Vertreter in den Vorstand ab. Zumindest ein Vertreter muss Mitglied der kommunalen Sozialbehörde sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird

Art. 18 Konstituierung Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.	vom Präsidenten der Gemeinde Präffikon geleitet
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	
Art. 20 Allgemeine Befugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Oberaufsicht über die KESB mit Ausnahme der Fachaufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung; 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmungen der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Aufstockung von Stellen und die Schaffung von neuen Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenänderung eingeführt werden müssen; 8. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Behörden- und Ersatzmitglieder; 9. a) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB; b) die Ernennung der übrigen Behörden- und Ersatzmitglieder auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der KESB.	Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich: 1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes; 3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-; 4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang: a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis maximal Fr. 300'000.-; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 20'000.-; 5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können: 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes; 4. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 6. das Handeln für den Verband nach aussen; 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.	7. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes; 8. die Bewilligung des Stellenplanes; 9. die Wahl und Entlassung eines Geschäftsleiters; 10. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
Art. 21 Finanzbefugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall bis maximal Fr. 300'000 pro Jahr und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal Fr. 20'000 pro Jahr. ²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben;	

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000; 4. die Schaffung von Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000; 6. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 250'000.	
Art. 22 Aufgabendelegation ¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung übertragen. ²Der Verbandsvorstand setzt eine Geschäftsleitung ein. ³Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.	Art. 19 Aufgabendelegation Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.
Art. 23 Einberufung und Teilnahme ¹Der Verbandsvorstand trifft auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. ³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	Art. 20 Einberufung und Teilnahme Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichtentscheid. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. ⁴Auf dem Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.	Art. 21 Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Art. 25 Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.	Art. 22 Zusammensetzung Als RPK des Verbandes amtiert die RPK der Gemeinde Pfäffikon ZH. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.
Art. 26 Aufgaben ¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	Art. 23 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.
Art. 27 Beschlussfassung ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	Art. 24 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte ¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	
Art. 29 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
2.6. Prüfstelle	
Art. 30 Aufgabe der Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	
Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	
3. Personal und Arbeitsvergaben	Personal und Arbeitsvergaben
Art. 32 Anstellungsbedingungen ¹Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.	Art. 25 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern der Verbandsvorstand keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
4. Verbandshaushalt	Verbandshaushalt
Art. 34 Finanzhaushalt ¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.	Art. 27 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
Art. 35 Finanzierung von Betriebskosten ¹Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen: 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres; 1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle; 1/3 nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat. ²Der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe wird den Gemeinden separat verrechnet.	Art. 28 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 36 Finanzierung von Investitionen ¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben	Art. 29 Kostenverteiler Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:

beschlossen.	1/2 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 1/2 nach Massgabe der Zahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten, gesetzlichen Fälle. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
Art. 37 Eigentum Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	Art. 30 Eigentum Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.
Art. 38 Haftung ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des übergeordneten Rechts (ZGB und kantonales Haftungsgesetz). ² Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 35.	Art. 31 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.
5. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 39 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Art. 32 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden. ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des	Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. ⁴ Für Anordnungen und Erlasse der KESB und der Berufsbeistände bleiben die Bestimmungen des ZGB vorbehalten.	
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	Austritt, Auflösung und Liquidation
Art. 41 Austritt ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende a) vollumfänglich aus dem Zweckverband (Sozialdienst und KESB) austreten (Vollaustritt) b) aus dem Teil Sozialdienst austreten (Teilaustritt); oder c) aus dem Teil KESB austreten (Teilaustritt). ² Die Austritte gemäss Abs. 1 lit. a und c stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats. ³ Der Vorstand kann die Frist gemäss Abs. 1 auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. ⁴ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Art. 34 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Präsident des Vorstandes hat einen solchen Austritt den übrigen Verbandsgemeinden innert 20 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
Art. 42 Auflösung ¹ Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Art. 35.	Art. 35 Auflösung Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den geleisteten Beiträgen gemäss Art. 32.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
Art. 43 Einführung eigener Haushalt ¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	
Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. ²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zum hypothekarischen Referenzzinssatz verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen. ³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes. ⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.	
Art. 45 Inkrafttreten ¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 sowie die Statutenergänzung vom 1. August 2012 aufgehoben.	Art. 36 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die vorliegenden Statuten ersetzen den Vertrag über den Zweckverband

	„Sozialdienst des Bezirkes Pfäffikon“ vom 7. April 1992.
	Ergänzungen der Statuten
	Name
	Art. 1 Die politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.
	Art. 2 Zusätzlicher Zweck des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
	Art. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.
	Aufgaben und Zuständigkeiten
	Art. 4 Die KESB des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
	Art. 5 Der Vorstand ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder. Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 EG KESR.
	Art. 6 Der Erlass des Stellenplans fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Der Vorstand regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder. Die Behördenmitglieder stellen die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und

	regeln ihre Arbeitsverhältnisse. Bis Ende September 2012 ist dafür die Präsidentin oder der Präsident der KESB zuständig. Für das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26 der Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2010.
	Aufsicht
	Art.7 Der Vorstand beaufsichtigt die KESB. Er regelt insbesondere: • den Standort der KESB, • die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen, die Festsetzung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8.
	Kostenverteiler
	Art. 8 Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich nach dem bisherigen Kostenverteiler gemäss Art. 30 der Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2010.
	Statutenrevision
	Art. 9 Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statutenergänzung richtet sich nach Art. 17 der Bestimmungen des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH, vom 1. Januar 2010. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
	Austritt
	Art. 10 Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr den Austritt aus dem bestehenden Kindes- und Erwachsenenentschutzkreis beschliessen. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
	Schluss- und Übergangsbestimmungen
	Art. 11 Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der

	Vertragsgemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg auf 1. August 2012 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
	Art. 12 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [Datum Gemeindeversammlungen bzw. Parlamentsentscheide] Die Präsidentin/Der Präsident:... Die Sekretärin/Der Sekretär:... Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. vom...	

**Zweckverband Soziales
Bezirk Pfäffikon ZH**

Revision der Zweckverbandsstatuten

Beleuchtender Bericht zuhanden der Verbandsgemeinden

Inhaltsverzeichnis

A	Ausgangslage.....	2
B	Thematische Grundsatzfragen	2
C	Rechtsgrundlage: das neue Gemeindegesetz.....	4
D	Eckwerte der revidierten Statuten	5
E	Vorprüfung und Vernehmlassung.....	7
F	Weiteres Vorgehen.....	8
G	Antrag an die Verbandsgemeinden	9

A Ausgangslage

1. Anlass der Statutenrevision

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH (ZV sdbp). Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht und bietet ferner freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1.1.2013 ist die KESB Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2010. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Verbandsvorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Zweckverbandsstatuten zu reflektieren. Im Fokus der Revision standen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem wurden der Kostenteiler, das Angebot, die Standortfrage und die Namensgebung geprüft.

Der Verbandsvorstand ist zudem bestrebt, die noch jungen Strukturen und Abläufe des Sozialdienstes, insbesondere im Bereich der Schnittstellen zur KESB, zu optimieren. Deshalb wurden im Rahmen der Überarbeitung der Statuten die Organisationsstruktur sowie die Kompetenzen des Zweckverbands überprüft.

2. Projektgruppe

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten und des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung hat der Verbandsvorstand eine Projektgruppe beauftragt. Diese setzt sich aus zwei Mitgliedern des Geschäftsleitenden Ausschusses (Politik), einem Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses (Verwaltung), zwei Gemeindevertretern und dem KESB Präsidenten zusammen. Die Projektgruppe hat sich mit Unterstützung einer externen Fachperson den relevanten Themenbereichen der Statutenrevision angenommen.

Der vorliegende Statutenentwurf wiedergibt die gestützt auf die Darlegungen der Projektgruppe und des Geschäftsleitenden Ausschusses gewonnenen Erkenntnisse des Verbandsvorstands und berücksichtigt die Neuerungen, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergeben. Der Entwurf basiert auf den vom Gemeindeamt des Kantons Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände.

B Thematische Grundsatzfragen

1. Rechtsform

Der Verbandsvorstand hat die Frage geprüft, ob der Zweckverband zur Erfüllung der Aufgaben noch die geeignete Rechtsform ist. Hürden oder Nachteile, die sich bei der Aufgabenerfüllung ergeben, die auf die Rechtsform zurückzuführen wären, liessen sich nicht identifizieren. Die bis anhin fehlende Vermögensfähigkeit des Verbandes wird mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes aufgehoben. Ebenso gewährleistet die Rechtsform des Zweckverbandes den Verbandsgemeinden ausgeprägte demokrati-

sche Rechte, die ein wichtiges Mitspracherecht in Verbandsangelegenheiten darstellen (im Gegensatz zur Interkommunalen Anstalt). Die Vorzüge einer alternativen Rechtsform überwiegen aus Sicht des Verbandsvorstands nicht. Vielmehr sprechen die grundsätzlich positiven Erfahrungen einer Verbandslösung und die Tatsache, dass sich diese Rechtsform im Bereich Soziales bewährt, für ein Beibehalten der bestehenden Rechtsform.

2. Anzahl Trägerschaften

Der Verbandsvorstand spricht sich weiterhin für eine gemeinsame Trägerschaft für den Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH und die KESB Bezirk Pfäffikon ZH aus. Die aktuell gelebte Lösung bietet den Vorteil von Synergien in der Personalführung, ermöglicht die Benützung des gleichen EDV Systems und minimiert Schnittstellen. Der Austausch zwischen den beiden Organisationen hat sich bewährt, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass circa die Hälfte der Klienten sowohl bei der KESB als auch beim Sozialdienst anhängig ist. Auch der Blick über die Bezirksgrenze hinaus lässt keine eigentliche Tendenz in eine favorisierte übergeordnete organisatorische Aufstellung erkennen. Nur in einem Bezirk wird derzeit die Aufteilung des Sozialdienstes und der KESB in zwei Trägerschaften weiterverfolgt.

Internes Optimierungspotenzial besteht und soll im Rahmen der Überarbeitung des Geschäftsreglements adressiert werden. Zusammenfassend ist der Synergiegewinn ein wichtiges Argument für das Festhalten an einer Trägerschaft.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt Zürich angesichts der Komplexität und zur Vereinfachung der Strukturen darauf hingewiesen, die Überlegung einer Trennung der beiden Zwecke in zwei verschiedene Organisationen in Betracht zu ziehen. Der Verbandsvorstand hält gestützt auf die Darlegungen der Projektgruppe weiterhin an einer gemeinsamen Trägerschaft fest. Trotz gewisser möglicher Interessenkonflikte aufgrund der Aufsichtsfunktion des KESB Präsidiums überwiegen die Vorteile eines direkten Austausches und die genannten Synergieeffekte.

3. Standortfrage

Insgesamt zählt der Zweckverband spbd vier Standorte: Den Sozialdienst in Pfäffikon, die Geschäftsstelle in Effretikon, die Geschäftsstelle Sucht in Pfäffikon und die KESB in Illnau. Dies bedeutet einen zusätzlichen wirtschaftlichen sowie personellen Aufwand für die Koordination zwischen den Standorten. Dies wurde in der Vergangenheit wiederholt als Mehraufwand und zusätzliche Inanspruchnahme von (Führungs-)Ressourcen wahrgenommen. Die Projektgruppe hat sich vertieft mit der Zahlenanalyse zu den Standorten befasst.

Für die Beantwortung der Frage, ob sich die jährlichen Extrakosten und der zusätzliche Koordinationsaufwand im Zusammenhang mit dem Führen mehrerer Standorte rechtfertigen lassen, hat die Projektgruppe eine betriebswirtschaftliche und politische Interessenabwägung vorgenommen. Obwohl die betriebswirtschaftliche Zahlenanalyse die Konzentration an einen Standort favorisiert, würde sich insbesondere bei der Verschie-

bung des Standortes Illnau-Effretikon nach Pfäffikon die Frage nach dem Verbleib der Stadt Illnau-Effretikon und weiterer, kleinerer Gemeinden (politische, geografische und emotionale Komponente) im Zweckverband stellen. Die Standortkonzentration wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Standortfrage von einer Minderheit der Verbandsgemeinden nochmals aufgeworfen. Aus den Antworten ging aber hervor, dass die Standortfrage nicht im Rahmen der Statutenrevision zu beschliessen sei.

C Rechtsgrundlage: das neue Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz (nGG) wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörenden Verordnung erfolgt auf den 1. Januar 2018. Das neue Gemeindegesetz regelt wie bis anhin den Zweckverband als eine der möglichen Rechtsformen für die interkommunale Zusammenarbeit. Es sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die politischen Gemeinden auch auf die Zweckverbände Anwendung finden, sofern sie mit den Besonderheiten des Zweckverbandes vereinbar sind. Das neue Gemeindegesetz sieht weiterhin vor, dass die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Verbandsordnung über einen erheblichen organisatorischen Spielraum verfügen. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Tatsache, dass die Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Die weiteren Neuerungen sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision.
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliessen. Dies hat an der Urne zu erfolgen.
- Für an der Urne beschlossene Erlasse, die Aufgaben an einen Zweckverband übertragen, ist ein Genehmigungsentscheid des Regierungsrates notwendig.
- Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip für den Gründungserlass sowie für alle grundlegenden Änderungen. Das Gesetz listet auf, in welchen Fällen eine grundlegende Änderung vorliegt, vorbehalten bleiben andere statutarische Regelungen. Die Auflösung des Zweckverbandes kann per Mehrheitsbeschluss erfolgen.
- Das Gesetz unterscheidet zwei unselbständige Antragsrechte der Verbandsgemeinden: Bei Urnenabstimmungen in Verbandsgemeinden (zwingend) und bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet (freiwillig).
- Die Gemeinden geniessen einen erweiterten organisatorischen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Organisation und Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung. Nebst der Delegation an die Geschäftsleitung ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich.
- Neu besteht die Möglichkeit eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Geschäftsprüfungsbefugnis einzuführen.
- Der Zweckverband muss seine Erlasse zwingend den Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zur Einsicht zugänglich machen.

D Eckwerte der revidierten Statuten

1. Namensgebung und Zweck

Neu soll der Zweckverband unter dem Namen „Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH“ auftreten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zweckverband den Sozialdienst wie auch die KESB umfasst und ist deshalb offener.

Die Zweckbestimmung wurde präzisiert. Die neuen Statuten verzichten auf die Umschreibung „polyvalent“.

Auf Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung wurde auf das explizite Erwähnen der Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke verzichtet. Dies, um eine schleichende Zweckausweitung zu vermeiden. Vorliegend wird die Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke noch als eine dem Hauptzweck untergeordnete Einrichtung angesehen.

2. Integration der KESB Bestimmungen

Die Ergänzungen der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in die revidierten Statuten integriert worden. Dies widerspiegelt in gewisser Weise die Integration der Organisation KESB in den Zweckverband.

Das Gemeindeamt hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die vorliegende Konstellation eines Zweckverbands mit mehreren Zwecken verschiedene anspruchsvolle Fragestellungen zu klären waren. Dies da in Bezug auf den einen Zweck (Kreisbildung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich) ein Zusammenarbeitszwang besteht.

Insbesondere sehen die Statuten neu als Folge der Vorprüfung die Möglichkeit eines Vollaustritts, eines Teilaustritts aus dem Teil Sozialdienst sowie aus dem Teil KESB vor, damit kein faktischer Mitgliedschaftszwang in Bezug auf den Sozialdienst-Teil entsteht. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Vollaustritt und ein Teilaustritt aus dem Teil KESB unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats stehen.

3. Organisationsformen: Mit oder ohne Delegiertenversammlung

Der Zweckverband hat im Rahmen seiner letzten Statutenrevision seine Organisation angepasst und unter anderem die Delegiertenversammlung aufgehoben. Der Wechsel zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung hat sich bewährt. Deshalb wird an der bestehenden Organisationsform festgehalten.

4. Publikation und Information

Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse des Zweckverbands über die Internetseite des Zweckverbands. Dies hat den Vorteil, dass die Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt und dass somit Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen.

Die revidierten Statuten statuieren, dass die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personal- und Entschädigungsverordnung, etc.) des Zweckverbands jederzeit für die Stimmberechtigten einsehbar sind. Dies erfolgt wie die amtliche Publikation über die Internetseite des Verbands.

5. Kostenteiler

Ursprünglich war vorgesehen, am Kostenteiler für die Finanzierung der nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands festzuhalten. Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass vom Wortlaut her die Fälle der KESB nicht umfasst sind. Die Projektgruppe hat sich deshalb der Frage angenommen, ob die Aufteilung der Kosten nur nach den Fällen des Sozialdienstes oder auch der KESB vorgenommen werden soll. Als Folge davon empfiehlt der Vorstand, die Statuten bezüglich Kostenteiler anzupassen. Neu erfolgt die Finanzierung zu 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres und zu 1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle sowie zu 1/3 nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat. Die Berücksichtigung der KESB-Massnahmen im Kostenteiler ist vor allem bei einem allfälligen Teilaustritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband zweckmässig.

Die Statuten halten neu explizit fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat verrechnet wird.

6. Eigener Verbandshaushalt

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Zweckverbände letztendlich im Interesse der Bevölkerung ihre Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die revidierten Statuten legen, wie im übergeordneten kantonalen Recht vorgesehen, fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz besitzt, Verwaltungs- und Finanzvermögen hat sowie Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf 1. Januar 2019 einzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass für eine vorbehaltlose Genehmigung die Statuten festhalten müssen, zu welchen Werten (Restbuchwerten oder zu den Werten nach Neubewertung) allfällige Investitionsbeiträge umgewandelt werden. Im Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ist diese Regelung zwar nicht relevant, da die Gemeinden bislang keine Investitionsbeiträge leisteten. Trotzdem wurde eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen.

Der Vorstand empfiehlt die Umwandlung allfälliger Investitionsbeiträge in Darlehen (statt Beteiligungen) nach Neubewertung vorzusehen. Dadurch würden bestehende Darlehen der Gemeinden bei einem Verbandsaustritt auch nach dem Austritt gemäss vereinbarter Amortisationsdauer weiter zurückbezahlt und eine weitere Regelung betreffend Entschädigung einer austretenden Gemeinde wird hinfällig.

7. Zwingendes Antragsrecht

Geschäfte von grosser Tragweite, wie zum Beispiel die Auflösung des Zweckverbands oder andere grundlegende Änderungen der Statuten, betreffen die Verbandsgemeinden unmittelbar. Das nGG sieht deshalb zwingend ein unselbstständiges Antragsrecht der Verbandsgemeinden vor. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbstständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

8. Delegation

Die Geschäftsführung obliegt gemäss den Verbandsstatuten dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der nach seinen Vorgaben die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbands. Im Sinne eines zeitgemässen Modells sehen die Statuten weiterhin keine Organstellung der Geschäftsleitung vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung (z.B. Anstellungskompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands. Die revidierten Statuten unterscheiden unübertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in einem bestimmten Ausmass delegierbar sind: Operative Entscheide von grosser Tragweite muss der Verbandsvorstand selbst fassen.

9. Einführen der revidierten Statuten

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahres, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2019 (vgl. §179 Abs. 1 nGG). Der Grund dafür besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten.

E Vorprüfung und Vernehmlassung

1. Kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich

Das Gemeindeamt der Kantons Zürich prüft die Entwürfe der revidierten Zweckverbandsstatuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen die revidierten Zweckverbandsstatuten nach den Abstimmungen in den Gemeinden doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 hat das Gemeindeamt zu den totalrevidierten Statuten Stellung genommen. Die Zweckverbandsstatuten entsprachen weitgehend den Anforderungen des kantonalen Gemeindeamtes. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Genehmigungsvorbehalten betreffend die Finanzierung von Betriebskosten und dem Austritt und Umwandlung der Investitionsbeiträge wurden auf Anregung des Gemeindeamtes weitere Genehmigungsvorbehalte und Empfehlungen berücksichtigt. Diese betrafen insbesondere:

- Zweck
- Entschädigung der Verbandsorgane
- Zeichnungsberechtigung
- Offenlegung von Interessenverbindungen
- Abgrenzung von Stellenschaffungskompetenz und Bewilligung Stellenplan
- Beschlussfassung des Verbandvorstands
- Auflösung

2. Vernehmlassung in den Gemeinden

Die Vorprüfung durch das Gemeindeamt und die Vernehmlassung in den Gemeinden fand parallel statt. Von November 2016 bis Ende Januar 2017 konnten die kommunalen Exekutiven zum Entwurf der revidierten Statuten Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen der Verbandsgemeinden sind gleichzeitig mit der Stellungnahme des Gemeindeamtes in der Projektgruppe besprochen worden. Aufgenommen wurde insbesondere die Rückmeldungen zum Kostenteiler, die zahlenmässige Hürde für die Ergreifung einer Initiative und die Verlängerung der Frist im Zusammenhang mit der Einberufung des Verbandvorstands.

F Weiteres Vorgehen

1. Abstimmung in den Verbandsgemeinden im 2017

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Dies bedeutet, dass die revidierten Bestimmungen auf jeden Fall frühestens ab 1. Januar 2019 in Kraft treten können. Der Zeitpunkt der Abstimmung in den Verbandsgemeinden bestimmt jedoch, ob eine Urnenabstimmung notwendig wird oder nicht.

Der Verbandsvorstand empfiehlt, dass die Verbandsgemeinden im 2017 über die Statutenrevision abstimmen, da es gemäss geltendem Recht dann noch keine Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden braucht. Sollte sich das Abstimmungsverfahren verzögern und erst im 2018 stattfinden, müssen die revidierten Statuten zwingend mittels Urnenabstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden gutgeheissen werden.

2. Organisationstruktur

Zur Sicherstellung einer rechtmässigen, effizienten und wirkungsorientierten Geschäftsführung dient das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung vom 6. No-

vember 2012. Dieses regelt die Organisation des Verbandsvorstands, die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder sowie sein Verhältnis zu den übrigen Zweckverbandsorganen. Die Überprüfung und Überarbeitung der bestehenden Organisationsstruktur erfolgt nach den Statutengenehmigungen im Frühjahr 2018. Die Kompetenz zum Erlass des Geschäftsreglements liegt beim Verbandsvorstand.

G Antrag an die Verbandsgemeinden

Der Verbandsvorstand hat an seiner Sitzung vom 29. März 2017 folgenden Antrag an die Verbandsgemeinden beschlossen:

Den Verbandsgemeinden wird beantragt, die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 zu genehmigen.

Die Verbandsgemeinden werden ersucht, die Beschlüsse des zuständigen Organs über die Zweckverbandsstatuten bis Ende 2017 zu erwirken.
